Original

STADT SCHLEIDEN BEBAUUNGSPLAN NR.48 M. 1:1000

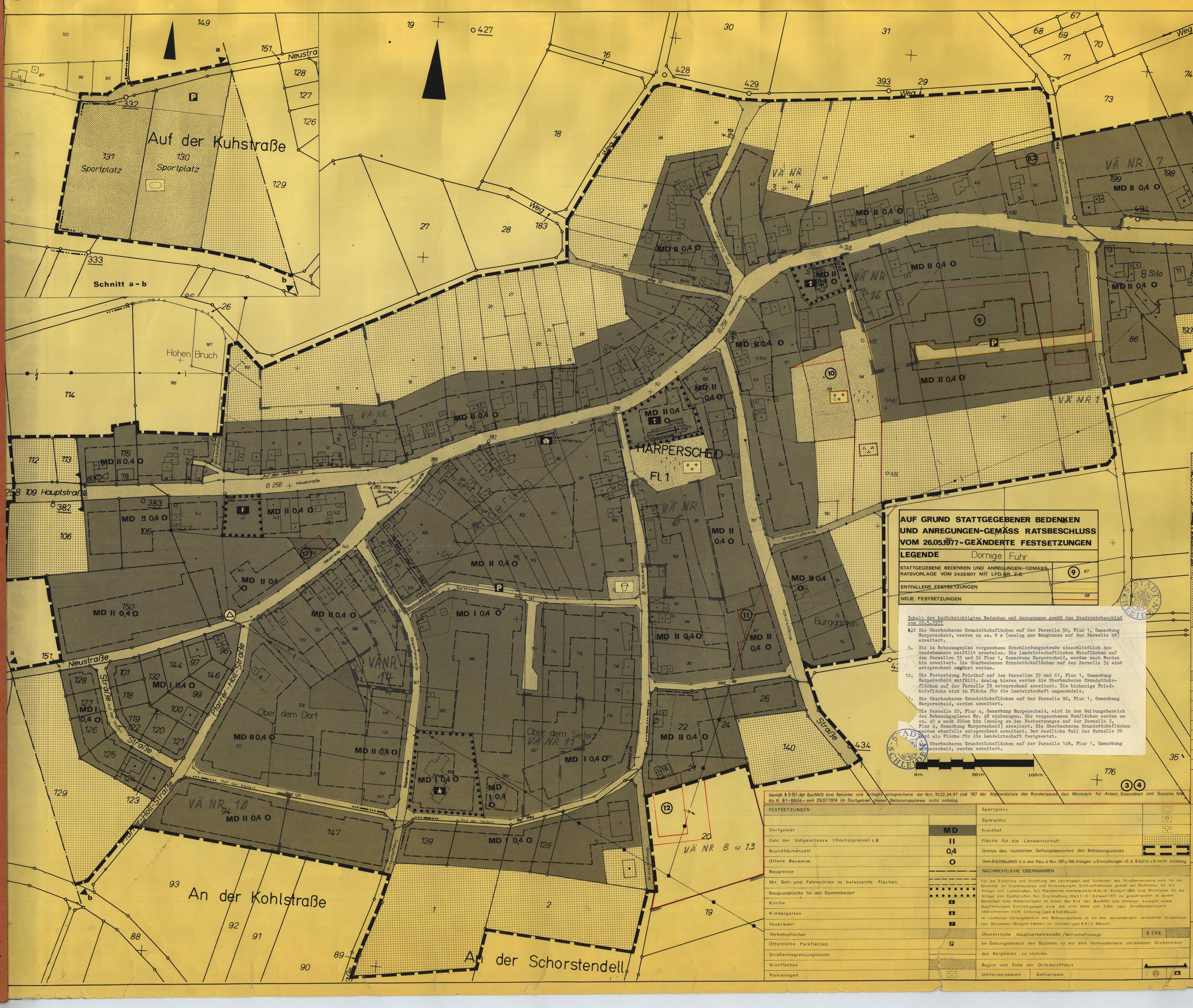

AUF GRUND STATTGEGEBENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN-GEMÄSS RATSBESCHLUSS VOM 26.05.1977-GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN

LEGENDE	Dornige Fuhr
STATTGEGEBENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN-GEMÄSS RATSVORLAGE VOM 24.02.1977 MIT LFD. NR Z.B.	⑨
ENTFALLENE FESTSETZUNGEN	—
NEUE FESTSETZUNGEN	—

Inhalt der berücksichtigten Bedenken und Anregungen gemäß dem Stadtratsbeschluß vom 22.5.1977

8,2 Die überbaubaren Grundstücksflächen auf der Parzelle 50, Flur 1, Gemarkung Harperscheid, werden um ca. 8 m (analog zur Baugrenze auf der Parzelle 48) erweitert.

9. Die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließungsstraße einschließlich des Wendehammers entfällt ersatzlos. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Parzellen 55 und 56 Flur 1, Gemarkung Harperscheid, werden nach Norden hin erweitert. Die überbaubaren Grundstücksflächen auf der Parzelle 54 sind entsprechend ergänzt worden.

10. Die Festsetzung Friedhof auf den Parzellen 59 und 61, Flur 1, Gemarkung Harperscheid entfällt. Analog hierzu werden die überbaubaren Grundstücksflächen auf der Parzelle 59 entsprechend erweitert. Die bisherige Friedhofsfläche wird in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen auf der Parzelle 80, Flur 1, Gemarkung Harperscheid, werden erweitert.

Die Parzelle 20, Flur 4, Gemarkung Harperscheid, wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 einbezogen. Die vorgesehenen Bauflächen werden um ca. 40 m nach Süden hin (analog zu den Festsetzungen auf der Parzelle 3, Flur 4, Gemarkung Harperscheid) erweitert. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden ebenfalls entsprechend erweitert. Der restliche Teil der Parzelle 20 wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen auf der Parzelle 148, Flur 1, Gemarkung Harperscheid, werden erweitert.

STADT SCHLEIDEN

Gemäß § 5 (3) der BauNVO sind Betriebe und Anlagen entsprechend der Nrn. 10;22;24;47 und 167 der Abstandsliste des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW Az. III B1-8804- vom 25.07.1974 im Dorfgebiet dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

FESTSETZUNGEN	
Dorfgebiet	MD
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B	II
Grundflächenzahl	0,4
Offene Bauweise	O
Baugrenze	—·—·—
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	– – – –
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	● ● ● ●
Kirche	✝
Kindergarten	🚸
Feuerwehr	F
Verkehrsflächen	▨
Öffentliche Parkflächen	P
Straßenbegrenzungslinien	—
Grünflächen	▨
Parkanlagen	∴

Sportplatz	▭
Spielplatz	⛉
Friedhof	+ + +
Fläche für die Landwirtschaft	▨
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	▬ ▬ ▬
Gem. § 5(3) BauNVO s. a. den Parz. d. Nrn. 197 u. 198, Anlagen u. Einrichtungen i.S. d. § 5(2)3 u. 8 nicht zulässig.	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Für die Erhaltung und Schaffung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs, sind für die Bereiche an Knotenpunkten und Einmündungen, Sichtverhältnisse gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil: Plangleiche Knotenpunkte (RAL-K) Entwurf 1969 bzw. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Teil: Erschließung (RAST-E) Entwurf 1971 zu gewährleisten. In diesen Bereichen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO und sonstige Anlagen, sowie Bepflanzungen, Einfriedigungen u.s.w. die eine Höhe von 0.6 m über Straßenoberkante überschreiten, nicht zulässig. (gem. § 9(4) BBauG)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit dem Vorhandensein verlassener Grubenbaue des Bergbaues (Bergamt Aachen) zu rechnen. (gem. § 9 (3) BBauG)

Überörtliche Hauptverkehrsstaße / Wirtschaftswege	B 258 ▨
Im Geltungsbereich des B'planes, ist mit dem Vorhandensein verlassener Grubenhaue des Bergbaues zu rechnen.	
Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt	▲—▲
Umformerstation	△
Gefrierraum	G

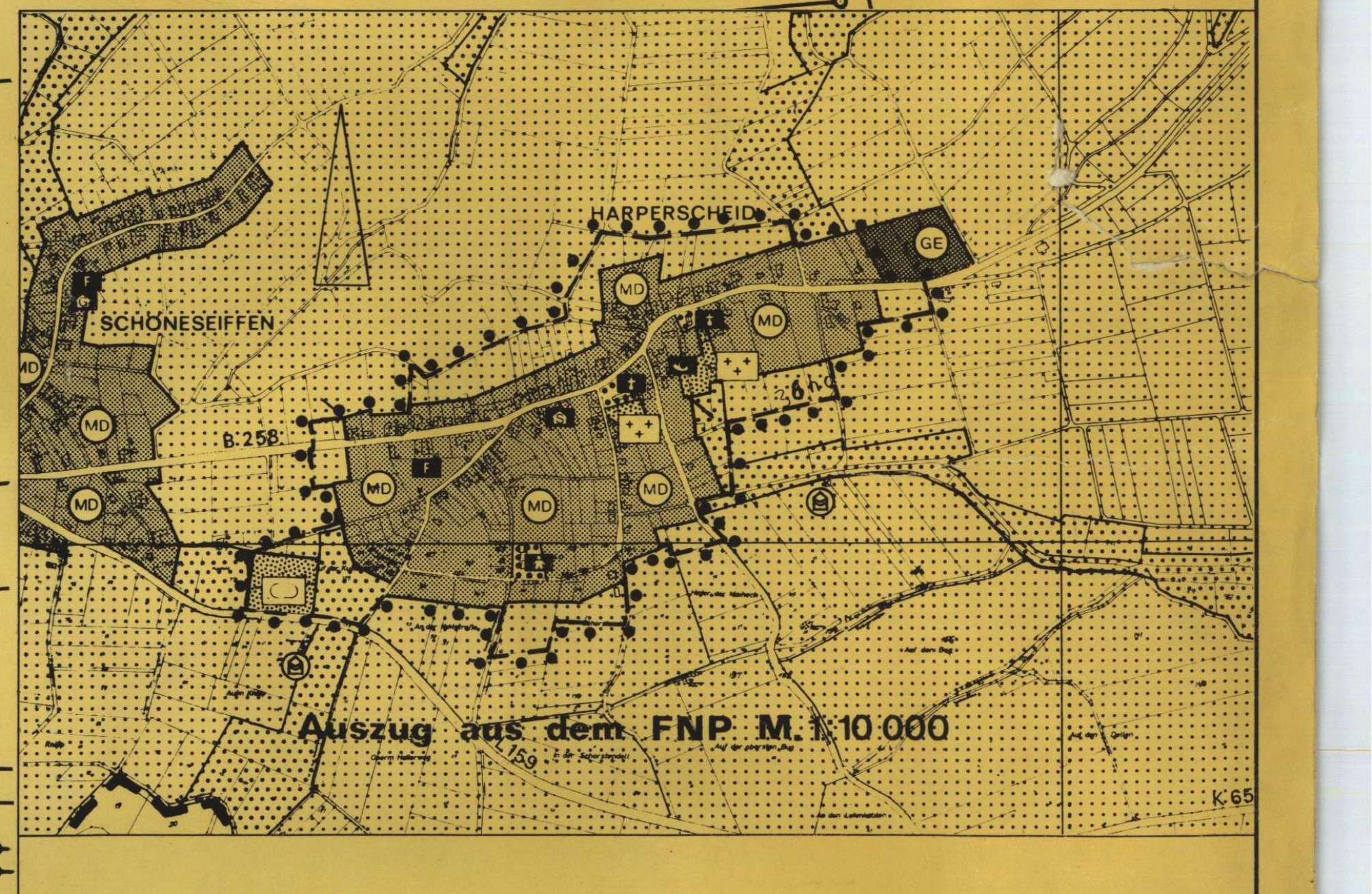

Auszug aus dem FNP M. 1:10 000

Stadt Schleiden Bebauungsplan Nr. 48
M. 1:1000 Harperscheid-Ortslage

BEGRÜNDUNG

- Aufschließen von Baugebieten, durch verkehrsgereche Zu,- und Abfahrtsmöglichkeiten, sowie bei geordneter Ver,-und Entsorgung.
- Sicherstellen von Flächen und Baugrundstücken für den Gemeinbedarf, um den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der anliegenden Bevölkerung zu entsprechen.

KOSTENSCHÄTZUNGEN

Bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der bodenordnenden Maßnahmen, entstehen der Stadt Schleiden, Kosten in voraussichtlicher Höhe von ca. 180.000 DM.

BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Es wird eine Umlegung gemäß § 45 ff des BBauG durch geführt.

Aachen, im November 1976
Prof. Dr. Ing. A.C. Boettger Architekt BDA
Gerhard Schuster

Arbeitsgruppe
Bauleitplanung
Aachen

Dieser Plan ist gemäss § 2 (1) des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I.S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Schleiden vom 27.11.1975 aufgestellt worden.
Schleiden, den 27.11.1975
Bürgermeister: Schriftführer: Ratsmitglied:
Hermesdorf

Dieser Plan hat gemäss § 2(6) des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I.S. 341) in der Zeit vom 23.11. bis einschließlich 23.12.1976 öffentlich ausgelegen.
Schleiden, den 23.12.1976
Der Stadtdirektor:
J.A.

STADT SCHLEIDEN

Änderungen:

Dieser Plan ist gemäss § 10 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I.S. 341) vom Rat der Stadt Schleiden am 26.5.1977 als Satzung beschlossen worden.
Schleiden, den 26.5.1977
Bürgermeister: Schriftführer: Ratsmitglied:
Hermesdorf

Dieser Plan ist gemäss § 11 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl I.S. 341) mit Verfügung vom 17.11.1977 genehmigt worden. (mit Auflage)
Köln, den 17.11.1977
Der Regierungspräsident:
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäss § 12 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I.S. 341) ist am 10.3.78 erfolgt.
Schleiden, den 10.3.1978
Der Stadtdirektor:
J.A.

STADT SCHLEIDEN